

Präqualifikation von Baubetrieben

Auf Initiative der öffentlichen Auftraggeber wurde im Jahre 2006 ein Präqualifikationssystem (PQS) für Baubetriebe eingeführt. Im Rahmen jährlich wiederholender Prüfungen wird festgestellt, ob ein Baubetrieb für seinen Leistungsbereich „geeignet“ ist im Sinne von § 8 VOB/A (2006) bzw. § 6 Abs. 3 VOB/A (2009), d.h. ob er seine Aufträge „fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig“ ausführen kann. Keine Aussage macht die Präqualifikation über die Liquidität oder über die wirtschaftliche Situation eines Baubetriebes.

Ein präqualifizierter Baubetrieb wird in die Internetliste des PQ-Vereins (www.pq-verein.de) eingetragen, in deren öffentlicher Bereich jedermann einsehen kann. Anhand dieser Internetliste können öffentliche/ gewerbliche/ private Auftraggeber einen „geeigneten“ Baubetrieb auswählen. Da die Teilnahme freiwillig ist, kann jeder Baubetrieb selbst entscheiden, ob er sich zertifizieren lassen will.

Im Jahre 2003 hat die Bundesregierung im Rahmen des Masterplanes zum Bürokratieabbau beschlossen, Erleichterungen bei der Vergabe von öffentlichen Bauaufträgen zu schaffen und damit sowohl eine Kostenreduzierung bei den Bauteilnehmern zu erreichen, als auch einen Beitrag zur Beseitigung von Wettbewerbsverzerrungen in der Bauwirtschaft zu leisten. Da das europäische Normungsvorhaben TC 330 zur Zertifizierung von Baubetrieben nicht zuletzt wegen grober Benachteiligung der Interessen mittelständischer bzw. handwerklicher Baubetriebe auch am Widerstand des ZVSHK gescheitert war, sollte auf nationaler Ebene ein der Struktur der mittelständischen Bauwirtschaft entsprechendes PQ-System eingeführt werden. Die Arbeiten wurden im Bundesbauministerium unter Beteiligung der öffentlichen Auftraggeber (Bund, Länder, Gemeindeverbände) und der großen Verbände der Bauwirtschaft einschließlich ZVSHK geleistet.

Die Präqualifikation ist eine vorgelagerte, auftragsunabhängige Prüfung verschiedener Eignungsnachweise des Baubetriebes auf der Basis der in § 6 VOB/A (2009) definierten Anforderungen zur Feststellung der „Eignung“, also der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit eines Bewerbers oder Bieters. Die Teilnahme ist freiwillig. Selbstverständlich können Baubetriebe, wie bisher, bei jeder Vergabe ihre Eignungsnachweise nach § 6 Nr. Abs. 3 VOB/A weiterhin einzeln vorlegen.

Eine Einschränkung gibt es für Bauvergaben des Bundes in den Vergabearten „Beschränkte Ausschreibung ohne öffentl. Teilnahmewettbewerb“ und „Freihändige Vergabe“ durch den Erlass des BMVBS vom 17.01.2008. Danach hat der öffentliche Auftraggeber (bei Bundes-Baufträgen) in diesen beiden Vergabearten in erster Linie präqualifizierte Betriebe (also in die PQ-Liste eingetragene Bau-

unternehmen) zur Angebotsabgabe aufzufordern. Nur soweit es wegen der beschränkten Teilnehmerzahl präqualifizierter Baubetriebe zu Wettbewerbsbeschränkungen kommt, sind zusätzlich nicht präqualifizierte Baubetriebe aufzufordern (BMVBS-Erlass vom 05.09.2008).

Der Nutzen der Präqualifikation liegt darin, dass die öffentlichen/gewerblichen/privaten Auftraggeber oder deren Architekten davon ausgehen können, dass wegen der vorhergehenden Prüfung ein in der Internetliste genannter präqualifizierter Baubetrieb zur Durchführung der Bauaufträge in den genannten Leistungsbereichen generell geeignet, also generell fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig im Sinne von § 6 VOB/A (2009) ist.

Für präqualifizierte Baubetriebe liegt der Nutzen darin, dass sie mit dem **PQ-Logo** und ihrer **Registrierungsnummer** werben und gegenüber den Auftraggebern nachweisen können, dass es sich um einen fachkundigen, leistungsfähigen und zuverlässigen Baubetrieb für einen bestimmten Leistungsbereich handelt.

Ablauf der Präqualifikation

Aus dem nachstehenden Schaubild ergibt sich der Kreislauf des Präqualifikationssystems.

Im ersten Schritt stellt der Baubetrieb seinen **Antrag** auf Präqualifizierung bei einer Präqualifizierungsstelle.

Die PQ-Stelle prüft die Antragsunterlagen und Eignungsnachweise des Baubetriebes für die beantragten Leistungsbereiche. Lehnt die PQ-Stelle wegen fehlender Voraussetzungen den Antrag des Baubetriebes ab, hat dieser die Möglichkeit, den Beschwerdeausschuss anzurufen, der die Entscheidung der PQ-Stelle überprüft und damit die Einhaltung einheitlicher Prüfungsmaßstäbe bei den Anträgen und den fünf verschiedenen PQ-Stellen gewährleistet.

Erfüllt der Baubetrieb die Voraussetzungen, erteilt die PQ-Stelle das **Zertifikat** und trägt den Baubetrieb in den oder die betreffenden Leistungsbereich/e der **Internetliste** des „Vereins für die Präqualifikation von Baubetrieben“ ein und hinterlegt dort auch dessen Dokumente und Erklärungen.

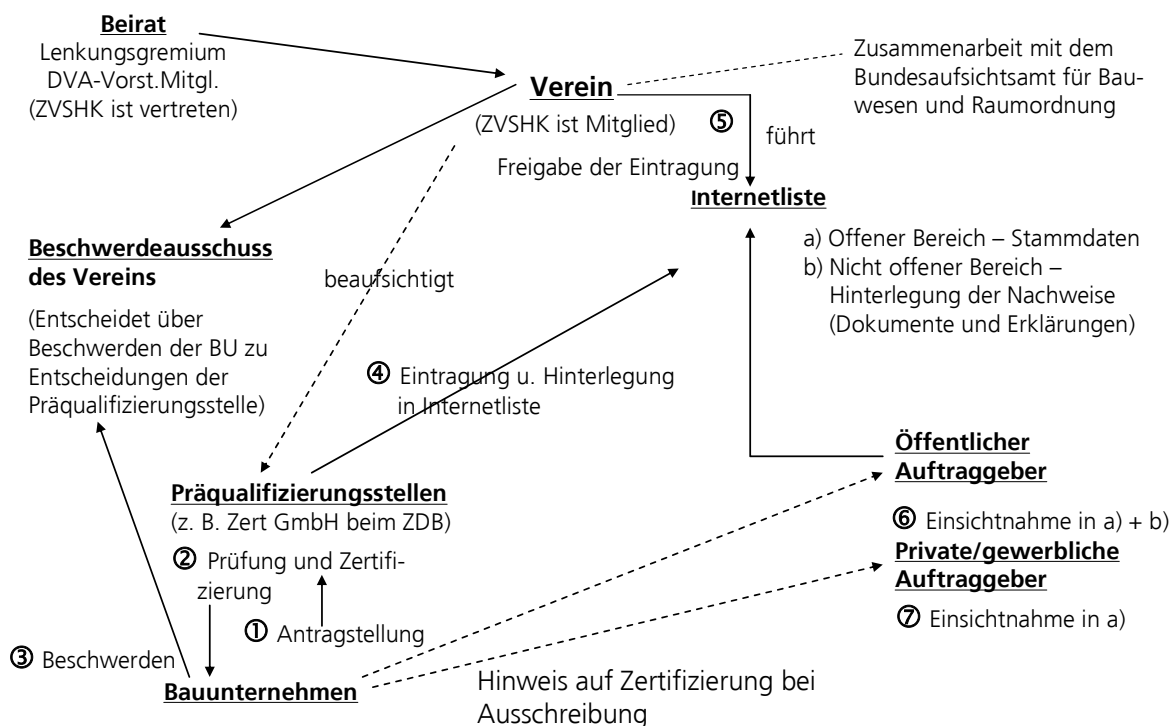
Die gewerblichen/privaten Auftraggeber und deren Architekten können nun im **offenen Bereich** der Internetliste sowohl die Stammdaten als auch die Leistungsbereiche der präqualifizierten Baubetriebe erfahren.

Die öffentlichen Auftraggeber haben darüber hinaus auch die Möglichkeit, in den **passwortgeschützten Bereich** der Internetliste einzusehen und damit auch in die hinterlegten Dokument und Erklärungen.

Der präqualifizierte Baubetrieb kann bei seinen Angeboten und in Ausschreibungsverfahren auf seine Zertifizierung hinweisen.

Präqualifikation von Bauunternehmen (BU)

0/4



12.04.2005
R-050412-Präqualifikation Vi/ku



Antragstellung des Baubetriebes

Stellt ein Baubetrieb einen Antrag auf Präqualifikation, muss er folgende Kriterien erfüllen, die er mittels amtlicher Dokumente oder mit Eigenerklärungen gegenüber der PQ-Gesellschaft, zum Beispiel der Zert-Bau e.V., nachzuweisen hat:

1. Unterzeichnete Eigenerklärung zum Gewerbezentralregister bzw. Vorlage eines aktuellen Auszugs aus dem Gewerbezentralregister (nicht älter als 3 Monate);
2. Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG (Finanzamt);
3. falls zutreffend: Unbedenklichkeitsbescheinigung der tarifvertraglichen Sozialkassen (Dies trifft im SHK-Bereich nicht zu, da es keine tarifvertr. Sozialkassen gibt.);

4. qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft oder Vollmacht zur Einholung der Bescheinigung;
5. Gewerbeanmeldung;
6. Handelsregisterauszug (ggf. Eigenerklärung Kleingewerbetreibende);
7. Eintragung in das Berufsregister des Firmensitzes (Handwerksrolle oder Industrie- u. Handelskammer);
8. es liegt keine schwere Verfehlung vor, die die Zuverlässigkeit des Baubetriebes in Frage stellt, z. B. Gewerbeuntersagung oder rechtskräftiges Strafurteil in bestimmten Delikten;
9. Eigenerklärung, dass der Unternehmer in den letzten 2 Jahren nicht
 - gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz oder
 - gemäß § 6 Satz 1 oder 2 Arbeitnehmerentsendegesetzmit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.5000 € belegt worden ist;
10. Nachunternehmerklausel
 - Der Generalunternehmer verpflichtet sich,
 - seinerseits nur Nachunternehmer einzusetzen, die präqualifiziert sind oder die per Einzelnachweise die Erfüllung der PQ-Kriterien belegen können;
 - jeglichen Nachunternehmereinsatz dem öffentlichen Auftraggeber mitzuteilen;
 - rechtzeitig den Namen und die PQ-Kennziffer des Nachunternehmers mitzuteilen oder
 - im Falle fehlender Präqualifikation des Nachunternehmers sämtliche Eignungsnachweise des Nachunternehmers auf Anforderung vorzulegen.
11. Der Baubetrieb hat seinen jährlichen Gesamtumsatz der letzten drei Geschäftsjahre anzugeben (Bestätigung des Steuerberaters oder WP, testierter Jahresabschluss oder GuV-Rechnung).
12. Der Baubetrieb hat aus den letzten drei Jahren insgesamt drei Referenzen für jeden seiner Leistungsbereiche vorzulegen, in denen von den ehemaligen Auftraggebern die auftragsgemäße Ausführung der selbst (im eigenen Betrieb) erbrachten Leistungen bestätigt wird.
13. Der Baubetrieb hat die Zahl der in den letzten drei Geschäftsjahren durchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen und mit ausgewiesenem technischen Leitungspersonal anzugeben.

Die 13 Kriterien sind nachzuweisen. Hat ein Baubetrieb diese Voraussetzungen erfüllt, so wird er für die von ihm gewählten Leistungsbereiche präqualifiziert. Die Leistungsbereiche der „Einzelleistungen“ sind ähnlich den Bereichen der Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV der VOB Teil C) aufgeteilt. Für die **SHK-Betriebe** kommen vor allem folgende Einzelleistungsbereiche in Betracht:

- Nr. 112-17 Klempnerarbeiten (ATV DIN 18 339)
- Nr. 113-01 Gas-, Wasser- und Entwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden, Heizanlagen und zentrale Wassererwärmungsanlagen (ATV DIN 18 380 und 18 381)
- Nr. 113-02 Raumluftechnische Anlagen (ATV DIN 18 379)
- Nr. 113-04 Elektroarbeiten (ATV DIN 18 382)
- Nr. 113-08 Gebäudeautomation (ATV DIN 18 386)

Sollte ein SHK-Betrieb als Hauptunternehmer auftreten und Aufträge mit Arbeiten aus mehreren Gewerken übernehmen, so kann er sich auch für die Bereiche der Komplettleistungen im Hochbau registrieren lassen:

- Nr. 611-02 umfassende Bauleistung Bauen im Bestand
- Nr. 611-03 umfassende Bauleistung Technische Gebäudeausrüstung

Präqualifizierungsstellen /PQ-Gesellschaften

Ein Baubetrieb kann sich von einer der fünf Präqualifizierungsgesellschaften prüfen lassen. Diese PQ-Stellen sind:

- Zertifizierung Bau e.V.
E-Mail: Info@zert-bau.de / Internet: www.zert-bau.de
- DQB - Deutsche Gesellschaft für Qualifizierung und Bewertung GmbH,
E-Mail: info@dqb.info / Internet: www.dqb.info
- Pöyry Infra GmbH,
E-Mail: pq-info@poyry-pq.de / Internet: www.poyry-pq.de
- VMC Präqualifikations-GmbH,
E-M: office@praequalifikationbau.de / www.praequalifikationbau.de
- DVGW CERT GmbH;
E-Mail: info@DVGW-Cert.com / Internet: www.DVGW-Cert.com

Möglichkeit für den SHK-Mitgliedsbetrieb zur Listung

Die SHK-Betriebe können sich ab sofort in der Internetliste des PQ-Vereins listen lassen. Die Dauer des Prüfungsverfahrens hängt entscheidend von der Vollständigkeit und Widerspruchsfreiheit aller vorzulegenden Nachweise und Dokumente

ab. Erst nach Vorliegen eines vollständigen Antrags beginnt die Frist von 6 Wochen zu laufen, in der die PQ-Stelle über den Antrag des Betriebes entscheidet.

Die **SHK-Handwerksorganisation** hat sich im Interesse der Mitgliedsbetriebe dazu entschlossen, im Rahmen der Bundesvereinigung Bauwirtschaft mit der Zertifizierung Bau e. V., der Zertifizierungsstelle des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes, zusammenzuarbeiten. Danach können SHK-Mitgliedsbetriebe sowohl Informationsmaterial anfordern als auch die Antragsunterlagen beziehen und ihre Antragstellungen einreichen bei der

**Überwachungsgemeinschaft Technische Anlagen
der SHK-Handwerke e. V.** (ÜWG) – Tel: 02241/9299-500
E-Mail: uewg@zentralverband-shk.de
Internet: www.uewg-shk.de/Präqualifikation

Da die bisher gemachten Erfahrungen zeigen, dass im Rahmen der vorzulegenden Dokumente, Eigenerklärungen und Nachweise, wie z.B. die drei Referenzen pro Leistungsbereich, Fragen und Probleme auftreten, wird die Überwachungsgemeinschaft die vom Mitgliedsbetrieb vorgelegten Antragsunterlagen prüfen und dem Betrieb helfen, die Unterlagen widerspruchsfrei zu gestalten und zu vervollständigen. Erst danach leitet die Überwachungsgemeinschaft den Antrag mit den Unterlagen an die Zertifizierung Bau e. V. (PQ-Stelle) weiter, die dann innerhalb der Prüfungsfrist die Zertifizierung erteilen und die Registrierung vornehmen wird.

Da bei einem Baubetrieb sich die Rahmenbedingungen ändern können und eingereichte Dokumente ihre Gültigkeit durch Zeitablauf verlieren, ist nach der Erstprüfung eine jährliche Wiederholungsprüfung vorgesehen.

Die Kosten für ein Präqualifizierungsverfahren sind bei den PQ-Gesellschaften unterschiedlich.

Laut der Gebührenordnung der Zertifizierung Bau e. V. ist bei der Erstprüfung ein Grundbetrag von 390 Euro sowie 80 Euro (insgesamt) für die ersten fünf Leistungsbereiche zu bezahlen. Die Gebühr für die jährliche Wiederholungsprüfung beträgt 390 Euro Grundbetrag und 60 Euro (insgesamt) für die ersten fünf Leistungsbereiche. Diese Gebühren enthalten auch die Einstellung in die PQ-Internetliste. Die SHK-Organisation hat mit der Zertifizierung Bau e.V. Sonderkonditionen für die SHK-Mitgliedsbetriebe vereinbart, die mit den Antragsunterlagen mitgeteilt werden.

Die Arbeiten der Überwachungsgemeinschaft im Rahmen der jährlichen Beratung und Vervollständigung der Antragsunterlagen und Weitergabe der eingescannten Unterlagen an die Zertifizierung Bau sind für die SHK-Mitgliedsbetriebe kostenlos. Soweit Nichtmitglieder die Beratungsleistungen der Überwachungsgemeinschaft in Anspruch nehmen, wird eine Bearbeitungsgebühr von jährlich 200 Euro plus

MwSt. erhoben, die neben der Prüfungsgebühr der Zertifizierung Bau e.V. zu zahlen ist.

Internetliste des PQ-Vereins

Mit Erteilung des Zertifikats trägt die PQ-Stelle den präqualifizierten Baubetrieb in die Internetliste des „Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen“ ein (www.pq-verein.de) und hinterlegt die Dokumente und Eigenerklärungen als Dateien.

Der **offene Bereich** der Internetliste, der die Stammdaten des Baubetriebes wie Namen, Adresse und Leistungsbereiche enthält, ist für alle Internetnutzer einsehbar. Im **passwortgeschützten Bereich** der Internetliste, in der die eingereichten Dokumente und Erklärungen hinterlegt sind, können nur die öffentlichen Auftraggeber einsehen.

St. Augustin, 26.02.2010

ZVSHK

Vi/ku (R-VM-100226-Präqualifikation v. Baubetrieben)